Forum Automobillogistik 2027 – Sponsoring-/Aussteller-Vertrag

zwischen und

Sponsor / Firma: Ansprechpartner: im Folgenden **Sponsor/Aussteller** genannt	**Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)** Behrenstraße 35 10117 Berlin Ansprechpartner: im Folgenden **VDA oder Veranstalter** genannt

zusammen auch **Parteien** genannt

1. Präambel

Der Sponsor/Aussteller engagiert sich bei der Veranstaltung „**Forum Automobillogistik 2027**“ (nachfolgend „Veranstaltung“) im nachstehenden Umfang. Die Veranstaltung findet am 3./4. März 2027 in Bonn statt. Veranstalter sind der VDA zusammen mit der Bundesvereinigung Logistik (BVL) e.V., Bremen. Allein die Veranstalter sind Einladende der Veranstaltung, dies umfasst insbesondere die Erstellung des Programms und die Zulassung der Teilnehmer als Gäste und/oder Redner. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten die Vermarktungsunterlage des Veranstalters für Sponsoren als Auslegungsmaßstab (**Anlage 1**) sowie die Ausstellungsbedingungen (**Anlage 2**) ergänzend, soweit der Sponsor Ausstellungsfläche mietet:

2. **Unterstützungsbeitrag durch den Sponsor :**

Der Sponsor zahlt den jeweiligen Unterstützungsbetrag für das individuell vereinbarte – ohne Exklusivitätsanspruch – Sponsoringpaket. Basis für die Zusammenstellung des Pakets ist die Vermarktungsunterlage (**Anlage 1**). Die Zahlung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug an den Verband der Automobilindustrie e.V., Commerzbank AG, IBAN DE69 5008 0000 0097 1893 00 fällig.

3. **Gegenleistung des Veranstalters:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, die in dem jeweils individuell vereinbarten Sponsoringpaket gebuchten Leistungen zu erfüllen (vgl. Ziffer 2).

Der Veranstalter ist berechtigt, aus technischen und/oder sicherheitsrelevanten Gründen anteilig Leistungen anzupassen und/oder zu ersetzen, soweit der Marketingzweck des vereinbarten Sponsoringpaketes hierdurch nur unwesentlich berührt werden.

4. **Marken- und Logonutzung**: Der Sponsor/Aussteller räumt dem Veranstalter das Recht ein, seinen Namen bzw. seine Wort-/Bildmarken zum Zwecke der Bewerbung, Durchführung und Berichterstattung der/über die Veranstaltung zu nutzen. Hierfür darf der Veranstalter beauftragten Dienstleistern Unterlizenzen erteilen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine darüberhinausgehende Nutzung vorab durch den Sponsor /Aussteller freizugeben ist.

Der Sponsor/Aussteller ist berechtigt, das Veranstaltungslogo des „Forums Automobillogistik 2027“ ausschließlich zum Zwecke werblicher Hinweise auf seine Unterstützung der Veranstaltung in der Eigenkommunikation zu nutzen. Der Sponsor/Aussteller hat diesbezügliche Recht, Unterlizenzen an beauftragte Dienstleister zu erteilen.

Wort-/Bild-Marken der Veranstalter dürfen nur nach individueller Zustimmung genutzt werden. Der Veranstalter und der Sponsor/Aussteller sind verpflichtet, die Verwendung der Wort-

/Bildmarken oder Logos des jeweils anderen nach Beendigung der Veranstaltung einzustellen und ggf. erteilte Unterlizenzen zu widerrufen. Ausgenommen ist die weitere Nutzung von Sponsoren- und Ausstellerlogos zur – auch öffentlichen – Berichterstattung oder Dokumentation über/von Vorveranstaltungen (insbesondere durch Fotos, Videos via Internetseiten, Social-Media oder Druckerzeugnissen).

5. **Compliance:** Der Veranstalter sichert zu, dass die im Rahmen dieses Sponsoring-Vertrages erhaltenen finanziellen Mittel ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel zur Unterstützung von kriminellen Handlungen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist strikt untersagt.

6. **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Die Parteien werden über den Inhalt, Umfang und Konditionen des Vertrages Vertraulichkeit wahren, auch nach Beendigung dieses Vertrags. Dies schließt eventuelle Vertragsverhandlungen und offengelegte interne Unterlagen und sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen/Daten mit ein. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei vorliegt oder gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen. Hierzu verpflichten die Parteien ihre Mitarbeiter entsprechend. Der VDA sichert die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu (Datenschutz | VDA).

7. **Höhere Gewalt, nicht vertretbare Ereignisse und behördliche Anordnungen:** Für den Fall, dass ein Ereignis wie z.B. Naturereignisse, Extremwetter, Streiks, Krieg, Unruhen, Anschläge, technische Unfälle, ein gesetzliches/behördliches Verbot oder pandemische Risiken, dessen Eintritt der Veranstalter nicht zu vertreten hat, dem Veranstalter eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar macht, ist dieser berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall wird der Sponsor von seiner Zahlungspflicht befreit und etwaige Zahlungen werden erstattet. Kosten für Leistungen, die vom Veranstalter kostenpflichtig beauftragt sind (Graphiken, Standbau, Dekorationen, Catering etc.) und gemäß Vertragsbedingungen der beauftragten Dienstleister nicht kostenfrei stornierbar sind, sind unabhängig vom Rücktritt zu 100% ohne Aufschlag dem Veranstalter zu erstatten. Ein Schadensersatz etwa für nutzlos gewordenen Aufwand oder entgangenen Gewinn wird vom Veranstalter nicht geschuldet. Über die Absage ist unter Angaben des jeweiligen Falls der höheren Gewalt unverzüglich zu informieren. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nach Beginn der Veranstaltung beendet werden, ist/sind der vereinbarte Unterstützungs-/Aussteller-Beitrag und alle vom Sponsor/Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

8. **Haftungsbeschränkung:** Der Veranstalter haftet gegenüber dem Sponsor/Aussteller für etwaige Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit er nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalspflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter, ist die Höhe der Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Sponsor/Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausstellerhaftung ist in den speziellen Ausstellungsbedingungen geregelt.

9. **Rücktritt:** Der Rücktritt des Sponsors/Ausstellers von diesem Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2026 möglich. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % des Sponsoring-/Ausstellerbetrages berechnet. Bei Rücktritt ab dem 1. Januar 2027 sind 100 % des Sponsoring-/Ausstellerbetrages zu zahlen. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Kosten für Leistungen, die vom Veranstalter kostenpflichtig beauftragt sind (Graphiken, Standbau, Dekorationen, Catering etc.) und gemäß Vertragsbedingungen der beauftragten Dienstleister nicht kostenfrei stornierbar sind, sind unabhängig vom Rücktritt zu 100% ohne Aufschlag dem Veranstalter zu erstatten.

10. **Kündigungsrecht:** Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle erfolgt eine Erstattung der vereinbarten Beträge anteilig nach den bereits durchgeführten Leistungen. Kosten für Leistungen, die vom Veranstalter kostenpflichtig beauftragt sind (Graphiken, Standbau, Dekorationen, Catering etc.) und gemäß Vertragsbedingungen der

beauftragten Dienstleister nicht kostenfrei stornierbar sind, sind unabhängig vom Rücktritt zu 100% ohne Aufschlag dem Veranstalter zu erstatten. Ansonsten gilt ausschließlich die Rücktrittsregelung der Ziffer 9 für Sponsoren und Aussteller.

11. **Allgemeines**:
Jede Partei wird die andere Partei umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind mit der anderen Partei abzustimmen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur (DocuSign). Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich des Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich deutschem Recht. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben können, sind nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für ausfüllungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag.

Sponsor/Aussteller:	Veranstalter:
.....	
Ort, Datum	Ort, Datum
.....	
Signature	Signatur
.....	
Name/Funktion	Name/Funktion
.....	
Signatur	Signatur
.....	
Name/Funktion	Name/Funktion

Anlagen:
1. VDA-Sponsoringpakete (Vermarktungsunterlage) *Website*
2. Ausstellungsbedingungen *LINK*